

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 11. Oktober 2011

Seite 739

Nr. 102

---

## Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Literatur und Medienpraxis im Zwei-Fach-Master-Programm an der Universität Duisburg-Essen Vom 29. September 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Literatur und Medienpraxis im Zwei-Fach-Master-Programm an der Universität Duisburg-Essen vom 08.09.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 735/ Nr. 96), geändert durch die erste Änderungsordnung vom 14.02.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 69/ Nr. 10), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird der Satz angefügt:

„Es ist auch eine Kombination möglich mit einem Fach eines Zwei-Fach-Master-Studiengangs der Universitätsallianz Metropole Ruhr (UAMR).“

#### 2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Buchstaben b wird zwischen den Wörtern „mit einer Gesamtnote von 1,8 oder besser“ und dem Wort „oder“ eingefügt:

„in welchem mindestens 25 ECTS-CREDITS im Bereich Literaturwissenschaft erbracht wurden“.

- b) Im Buchstaben c wird zwischen den Wörtern „mit einer Gesamtnote von 1,8 oder besser“ und dem Wort „oder“ eingefügt:

„in welchem mindestens 25 ECTS-CREDITS im Bereich Literaturwissenschaft erbracht wurden“.

- c) Im Buchstaben d wird der nachstehende Satz angefügt:

„In dem Studium müssen 25 ECTS-CREDITS im Bereich Literaturwissenschaft erbracht worden sein.“

#### 3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 3 erhält die nachstehende Fassung:

„Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu Tätigkeiten in folgenden Bereichen dienen: Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Branchen, Institutionen des Literaturbetriebs, Journalismus, Film, Print- und elektronische Medien, Rundfunk, Werbesektor, kreative Arbeitsbereiche, Kulturmanagement, Jugend- und Bildungsarbeit, Archive, Verlage, Unternehmenskommunikation, Aus- und Weiterbildung.“

#### 4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der nachstehende Satz angefügt:

„Ebenso ist das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit ohne Praxisanteil möglich.“

- b) Abs. 3 erhält nach Satz 2 anstatt des bisherigen Wortlauts den nachstehenden Wortlaut:

„Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Masterarbeit zu verfassen:

1. Die Master-Arbeit besteht aus zwei Teilen: einem praktischen Teil, dem 12wöchigen Projektabschnitt, in dem aus einem der vier Schwerpunkte Verlag, Presse oder Hörfunk eine praktische Arbeit vorgelegt wird. Der zweite Teil (11wöchige Schreibphase) besteht aus einer theoretischen Reflexion des realisierten Projekts. Für den praktischen Teil der Arbeit werden 16 ECTS-Credits vergeben, für die theoretische Arbeit 14 ECTS-Credits. Um die Master-Prüfung erfolgreich abzuschließen, müssen beide Teilbereiche bestanden werden.

2. Die Masterarbeit besteht aus einem wissenschaftlichen Text ohne Praxisanteil im Umfang von 50-60 Seiten (etwa 2500 Zeichen einschl. Leerzeichen pro Seite).

Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt

die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.“

c) In Abs. 6 wird als Satz 3 eingefügt:

„Wird die Masterarbeit als rein wissenschaftliche Arbeit verfasst, erfordert diese einen Umfang von 50-60 Seiten.“

Die bisherigen Sätze 3-6 werden die Sätze 4-7.

**5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Im 6. Spiegelstrich werden die Wörter „Fachnoten und“ gestrichen.

6. Die Anlagen 2 und 3 erhalten die beiliegende Fassung.

7. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Absatz wird an zwei Stellen in Klammern „CP“ geändert in „ECTS-Credits“.

b) Der nachstehende Text wird angefügt:

„Es ist ebenso möglich, eine theoretische, wissenschaftliche Arbeit ohne Praxisanteil anzufertigen. Der Umfang bewegt sich dann im Rahmen von 50-60 Seiten.“

c) Der Studienverlaufsplan erhält die beiliegende Fassung.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2011/12 im Fach „Literatur und Medienpraxis“ im Zwei-Fach-Master-Programm an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind. Sie tritt am 01.10.2011 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 11.05.2011 und 19.07.2011.

Duisburg und Essen, den 29. September 2011

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage 2:  
Beispiel für die Berechnung einer Modulnote**

Beispielmodul „Basismodul Germanistik Literaturwissenschaft“

<b>Prüfung / Lehrveranstaltung</b>	<b>Cr</b>	<b>GP</b>	<b>CP</b>	<b>GPA</b>
Literatur und Medien V	1			
Literaturbetrieb in Theorie und Praxis S	4			
Literatur in Einzelmedien	4			
Audiovisuelle Grundlagen	3			
Leistungsnachweis durch HA	3			
<b>Aufbaumodul</b>	<b>15</b>			

Die oder der betreffende Studierende hat damit in diesem Modul 12 Cr (= ECTS-Credits) erworben und eine Durchschnittsnote von  $26,1/15 = 1,74 = 1,7$  (gerundet durch Abschneiden nach der ersten Nachkommastelle) erreicht.

**Anlage 3:  
Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote und der Modulnoten**

Prüfungselement	Cr	GP	CP	Modul- note	anzurech- nende Cr für Ø-Note	Modul- note x Cr	GPA
Literatur und Medien V	1	2,0	2,0				
Literaturbetrieb in Theorie und Praxis S	4	1,7	6,8				
Literatur in Einzelmedien	4	1,3	5,2				
Audiovisuelle Grundlagen	3	2,7	8,1				
Leistungsnachweis durch HA	3	2,3	6,9				
<b>Aufbaumodul</b>	<b>15</b>		<b>29,0</b>	<b>1,9</b>			
Theorie und Geschichte von Medien	3	3,3	9,9				
Journalistische Textgattungen	3	2,3	6,9				
Schreiben fürs Hören	3	4,0	12,0				
Literatur im Bewegtbild	3	2,7	8,1				
Leistungsnachweis durch HA	3	2,7	8,1				
<b>Vertiefungsmodul</b>	<b>15</b>		<b>43,0</b>	<b>2,8</b>			
Wissenschaftspraxis S	3	2,8	8,4				
Verlagspraxis S**	4,5						
Zeitungspraxis S**	4,5	2,0	9,0				
Radiopraxis S**	4,5						
Videopraxis S**	4,5	2,0	9,0				
Leistungsnachweis durch HA	3	1,8	5,4				
<b>Praxismodul</b>	<b>15</b>		<b>31,8</b>	<b>2,1</b>			
<b>Summe Fach 1</b>	<b>45</b>		<b>103,8</b>				
<b>Summe Fach 2</b>	<b>45</b>		<b>103,8</b>				
<b>Master-Arbeit</b>	<b>30</b>	2,0	<b>60,0</b>				
<b>Summe</b>	<b>120</b>		<b>267,6</b>				<b>2,2</b>

**Hinweis:** Die Berechnung der in die Gesamtnote eingehenden ECTS-Credits ergibt sich aus der Summe der insgesamt einzubeziehenden ECTS-Credits (120 Cr) und evtl. ohne Note anerkannter Leistungen. Das Modell geht davon aus, dass zufällig in beiden Fächern im Zwei-Fach-Masterprogramm identische Noten erzielt wurden.

**Studienverlaufsplan:**

Modul / zugehörige Veranstaltungen	Semester	Prüfungs- formen	Workload (in Zeitstunden)		ECTS- Credits
			Lehrver- anstal- tungs- stunden *	Selbst- studium	
<b>Modul 1: Aufbaumodul</b>	<b>1</b>		<b>120</b>	<b>240+90</b>	<b>15</b>
Literatur und Medien V	1	TN	30	/	1
Literaturbetrieb in Theorie und Praxis S	1	PO	30	90	4
Literatur in Einzelmedien S	1	PO	30	90	4
Audiovisuelle Grundlagen S	1	PO	30	60	3
Leistungsnachweis durch HA	1	HA	/	90	3
<b>Modul 2: Vertiefungsmodul</b>	<b>2</b>		<b>120</b>	<b>240+90</b>	<b>15</b>
Theorie und Geschichte von Medien S	2	PO	30	60	3
Journalistische Textgattungen S	2	PO	30	60	3
Schreiben fürs Hören S	2	PO	30	60	3
Literatur im Bewegtbild S	2	PO	30	60	3
Leistungsnachweis durch HA	2	HA	/	90	3
<b>Modul 3: Praxismodul</b>	<b>3</b>		<b>120</b>	<b>240+90</b>	<b>15</b>
Wissenschaftspraxis S	3	PO	30	60	3
Zeitungspraxis S**	3	PO	45	90	4,5
Verlagspraxis S**	3	PO	45	90	4,5
Radiopraxis S**	3	PO	45	90	4,5
Videopraxis S**	3	PO	45	90	4,5
Leistungsnachweis durch HA	3	HA		90	3
<b>Summe ohne MA-Arbeit</b>			<b>360</b>	<b>990</b>	<b>45</b>
<b>Masterarbeit***</b>	<b>4</b>	<b>MA</b>	<b>0</b>	<b>900</b>	<b>30</b>
<b>Summe</b>	<b>4</b>		<b>24 SWS</b>	<b>1890</b>	<b>75</b>
<b>Modulprüfungen im 2. Fach</b>	<b>1-3</b>				<b>45</b>
<b>Credits gesamt</b>					<b>120</b>

Grds. werden alle Modulteile benotet.

HA = Hausarbeit

PO = Prüfung wird nach der Prüfungsordnung jeweils von den Dozenten festgelegt und vorab bekannt gegeben

TN = Teilnahme

MA = Masterarbeit

\* = 15 Lehrveranstaltungsstunden entsprechen einer Semesterwochenstunde (SWS)

\*\* = Im dritten Modul müssen nur zwei der mit Sternchen gekennzeichneten Veranstaltungen belegt werden.

\*\*\* = Diese Angaben gelten nur dann, wenn die Masterarbeit in diesem Teilfach absolviert wird. Die LP verringern sich entsprechend.

